

Landgard®

**Satzung
Landgard eG**

Inhaltsverzeichnis

Satzung für die Landgard eG

	Seite
I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	1
§ 1 Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	1
II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 2 Voraussetzungen des Erwerbs der Mitgliedschaft	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Ausscheiden aus der Genossenschaft	3
§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Tod eines Mitglieds, Auflösung oder Erlöschen einer Personengesellschaft oder juristischen Person als Mitglied	4
§ 7 Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds	4
§ 8 Ausspruch des Ausschlusses, Folgen	5
§ 9 Beschwerde gegen den Ausschluss	6
§ 10 Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied	6
§ 11 Übertragung des Geschäftsguthabens	7
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 12 Rechte der Mitglieder	8
§ 13 Pflichten der Mitglieder	9
§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand	9
IV. Eigenkapital und Haftsumme	9
§ 15 Höhe des Geschäftsanteils, Unzulässigkeit der Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte, Mindestkapital der Genossenschaft	9
§ 16 Pflichtbeteiligung des Mitglieds, freiwillige Geschäftsanteile, Einzahlung	10
§ 17 Beschränkte Nachschusspflicht	12
§ 18 Gesetzliche Rücklage	12
§ 19 Andere Ergebnismrücklage, Kapitalrücklage	12
V. Organe der Genossenschaft	13
§ 20 Organe der Genossenschaft	13
1. Der Vorstand	14
§ 21 Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung, Dienstverhältnis	14
§ 22 Leitung der Genossenschaft	14
§ 23 Willensbildung	15
§ 24 Vertretung der Genossenschaft	16
§ 25 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	16
§ 26 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit	17
§ 27 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	17
§ 28 Amtsniederlegung	18
§ 29 Stellvertretendes Vorstandsmitglied	18
§ 30 Zustimmung zu Krediten	18

2. Der Aufsichtsrat	19
§ 31 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	19
§ 32 Amtsdauer	19
§ 33 Ersatzwahl	20
§ 34 Ehrenamt, Auslagenersatz	20
§ 35 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters	20
§ 36 Einberufung von Sitzungen	21
§ 37 Beschlussfassungen	22
§ 38 Zustimmung zu Krediten	23
§ 39 Aufgaben des Aufsichtsrats, Geschäftsordnung	23
§ 40 Bildung von Ausschüssen	23
§ 41 Weitere Pflichten des Aufsichtsrats	24
§ 42 Besondere Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters	25
§ 43 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit	25
§ 44 Amtsenthebung	26
§ 45 (gestrichen)	26
3. Die Vertreterversammlung	27
§ 46 Ausübung der Mitgliedsrechte	27
§ 46 a Wählbarkeit	27
§ 46 b Wahlturnus und Zahl der Vertreter	27
§ 46 c Aktives Wahlrecht	28
§ 46 d Wahlverfahren	28
§ 46 e Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes	29
§ 47 Frist und Tagungsort	30
§ 48 Einberufung und Tagesordnung	31
§ 49 Versammlungsleitung	32
§ 50 Stimmrecht	32
§ 51 Auskunftsrecht	33
§ 52 Abstimmungen und Wahlen	34
§ 53 Entlastung	34
§ 54 Versammlungsniederschrift	35
§ 55 Teilnahme des Prüfungsverbandes	35
§ 55a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren	36
§ 55b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung	36
§ 55c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton	37
§ 56 Gegenstände der Beschlussfassung	37
§ 57 Mehrheitserfordernisse	38
VI. Rechnungswesen	39
§ 58 Geschäftsjahr	39
§ 59 Jahresabschluss und Lagebericht	39
§ 60 Verwendung des Jahresüberschusses	40
§ 61 Deckung eines Jahresfehlbetrages	40
VII. Liquidation der Genossenschaft	41
§ 62 Liquidation	41
VIII. Bekanntmachungen der Genossenschaft	41
§ 63 Bekanntmachungen	41

Satzung

für die
Landgard eG

I.

Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

(1)

Die Firma der Genossenschaft lautet:

Landgard eG

(2)

Sitz der Genossenschaft ist

47638 Straelen

(3)

Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dieser Zweck kann auch durch den Erwerb und das Halten von Unternehmensbeteiligungen erfüllt werden.

(4)

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und das Halten von Unternehmensbeteiligungen an Vermarktungsgesellschaften nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 GenG sowie die Pflege des Genossenschaftsgedankens. Zu diesem Zweck kann die Genossenschaft insbesondere Informationsveranstaltungen und schriftliche Mitgliederinformationen durchführen. Die Genossenschaft berät ihre Mitglieder in gärtnerischen, landwirtschaftlichen und floristischen Fragen insbesondere im Bereich Blumen, Pflanzen sowie Obst und Gemüse.

(5)

Die Genossenschaft ist befugt, alle Einrichtungen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung ihres wirtschaftlichen Zwecks erforderlich sind.

(6)

Der Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern durch die Genossenschaft oder ihre Beteiligungsunternehmen ist zugelassen. Beteiligungsunternehmen im Sinne dieser Satzung sind juristische Personen und Personengesellschaften, an denen die Genossenschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und derer sich die Genossenschaft zur Erfüllung ihres Förderauftrags bedient.

II.

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 2 Voraussetzungen des Erwerbs der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft können erwerben

- a) natürliche Personen
- b) Personengesellschaften
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und deren gesetzliche Vertreter,

die erwerbsmäßig als

- Erzeuger
- Groß-/Einzelhändler
- Dienstleister

im Bereich von gärtnerischen, landwirtschaftlichen und floristischen Produkten aktiv tätig sind.

(2)

Der Vorstand kann ausnahmsweise Personen als Mitglieder zulassen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

(3)

Für Vorstandsmitglieder der Genossenschaft und gesetzliche Vertreter von Mitgliedern sowie die Kreisvereinigung der Gemüse-, Obst- und Gartenbauer e.V. Straelen gelten die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss, und
- b) Zulassung durch die Genossenschaft.

(2)

Lehnt die Genossenschaft den Beitritt ab, ist dies dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

§ 4 Ausscheiden aus der Genossenschaft

Ein Mitglied scheidet aus durch

- Kündigung (§ 5)
- Tod (§ 6 Abs. 1)
- Auflösung oder Erlöschen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person (§ 6 Abs. 2)
- Ausschluss (§§ 7-9)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 11).

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

(2)

Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

(3)

Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es eine zusätzliche Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile kündigen. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 6 Tod eines Mitglieds, Auflösung oder Erlöschen einer Personengesellschaft oder juristischen Person als Mitglied

(1)

Mit dem Tod scheidet das Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.

(2)

Wird eine Personengesellschaft oder eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 7 Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe gegeben ist:

1. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
2. bei Zahlungseinstellung, Betreuung sowie Einleitung eines Insolvenzverfahrens;
3. wenn die Genossenschaft wegen einer unbestrittenen Forderung Klage gegen das Mitglied erhoben hat;
4. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses die in dieser Satzung oder dem Anliefervertrag und dessen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der für ihn zuständigen Betreuungsgesellschaft der Genossenschaft festgelegten Verpflichtungen in erheblichem Maße nicht erfüllt;
5. wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft (§ 2) nicht vorhanden waren oder entfallen sind;
6. wenn das Mitglied seinen Geschäftsbetrieb an einen Ort außerhalb des Absatzgebietes der für ihn zuständigen Betreuungsgesellschaft der Genossenschaft verlegt;
7. wenn der kalenderjährliche Umsatz, den das Mitglied als Anlieferer selbst und durch den Ehegatten, die Eltern, die Kinder oder Geschwister mit der für ihn zuständigen Betreuungsgesellschaft der Genossenschaft tätigt, 5.000,00 € (ohne gesetzliche Umsatzsteuer) unterschreitet; vorstehende Regelung gilt nicht für ein Mitglied, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglied ist oder Mitglied durch verschmelzende Aufnahme seiner bisherigen Genossenschaft wird;
8. wenn das Mitglied den Interessen und Belangen der Genossenschaft in erheblichem Maße zuwiderhandelt.

§ 8 Ausspruch des Ausschlusses, Folgen

(1)

Der Ausschluss erfolgt zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausscheidungsgrundes mitzuteilen.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.

(2)

Von der Absendung des Briefes an (§ 8 Abs. 1 Satz 3) kann der Ausgeschlossene nicht mehr Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrats, Wahlausschusses, Vertreter oder Ersatzvertreter sein, an den Vertreterversammlungen, Mitgliederversammlungen oder Wahlen zur Vertreterversammlung teilnehmen oder weiterhin die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen. Die Abnahme von Produkten des Mitglieds wie auch die Belieferung des Mitglieds, sei es direkt durch die für ihn zuständige Betreuungsgesellschaft der Genossenschaft oder durch einen anderen Lieferanten für Rechnungen dieser, wird mit dem gleichen Zeitpunkt eingestellt. Dagegen sind die vor dem Ausschluss bereits bei dem Mitglied oder von ihm gekauften oder bestellten Produkte/Waren auf Verlangen der für ihn zuständigen Betreuungsgesellschaft der Genossenschaft zu liefern und abzunehmen.

(3)

Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an verliert das ausgeschlossene Mitglied die Berechtigung zur Benutzung der Werbezeichen der für ihn zuständigen Betreuungsgesellschaft der Genossenschaft und zur Anbringung solcher Kennzeichnung. Es hat die Entfernung der Werbezeichen und Kennzeichnung zu dulden sowie die in seinem Besitz befindlichen Werbe- und Kennzeichnungsmittel sowie technische Herstellungsmittel mit solchen Zeichen herauszugeben.

§ 9 Beschwerde gegen den Ausschluss

(1)

Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss ist die Beschwerde zulässig. Über diese entscheidet der Aufsichtsrat.

(2)

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Absendung der Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand durch eingeschriebenen Brief einzulegen.

(3)

Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4)

Wenn die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, besteht die Beschwerdemöglichkeit nicht.

§ 10 Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied

(1)

Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund deren Bilanz. Etwaige Bilanzverluste/Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Pflichtanteile (§§ 16 Abs. 1 und 2, 61 Abs. 2 und 3) zu berücksichtigen. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen, soweit hierdurch das Mindestkapital der Genossenschaft (§ 15 Abs. 5) nicht unterschritten wird. Auf die Rücklagen und auf das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds.

(2)

Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen.

(3)

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1)

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(2)

Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung der Genossenschaft.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

(1)

Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

(2)

Die Mitglieder der Genossenschaft haben das Recht:

- a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;
- b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- c) in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Anträge mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder; die Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, haben das Recht, an dieser Vertreterversammlung insoweit teilzunehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt;
- d) in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung zu verlangen; hierzu bedarf es der Anträge mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder; die Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, haben das Recht, an dieser Vertreterversammlung teilzunehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt;
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen;
- g) eine Abschrift der Niederschrift einer Vertreterversammlung zu verlangen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) jederzeit eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen bzw. eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) den Bestimmungen der Satzung und den im Rahmen von Gesetz und Satzung gefassten Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den oder die Geschäftsanteile nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 4 und 5 der Satzung oder einer mit der Genossenschaft getroffenen Vereinbarung zu leisten;
- c) die in der Satzung festgelegte Zahl von Pflichtanteilen (§ 16 Abs. 1 und 2) zu übernehmen;
- d) jede Änderung der Anschrift, der Rechtsform sowie der Inhaber-/Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen;
- e) zu einem rationellen Betriebsablauf in der für sie zuständigen Betreuungsgesellschaft der Genossenschaft beizutragen, insbesondere die jeweils geltenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu befolgen;
- f) bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld zu zahlen, sofern ein solches von der Vertreterversammlung festgesetzt worden ist.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1)

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Mitglieds ist der Sitz der Genossenschaft.

(2)

Zuständig für die Streitigkeiten zwischen Mitglied und Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind die maßgebenden Gerichte in Krefeld.

IV.

Eigenkapital und Haftsumme

§ 15 Höhe des Geschäftsanteils, Unzulässigkeit der Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte, Mindestkapital der Genossenschaft

(1)

Der Geschäftsanteil beträgt € 2.000,00 (in Worten: Euro zweitausend).

(2)

Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zzgl. sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eine

Mitgliedes.

(3)

Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen eine geschuldete Einzahlung kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(4)

Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

(5)

Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 70 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden auch im Verhältnis zueinander mit Vorrang bedient.

§ 16 Pflichtbeteiligung des Mitglieds, freiwillige Geschäftsanteile, Einzahlung

(1)

Jedes Mitglied ist mit einem Geschäftsanteil beteiligt.

(2)

Mitglieder sind verpflichtet, sich je angefangene € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) Anlieferumsatz ausschließlich Umsatzsteuer mit einem weiteren Geschäftsanteil, höchstens jedoch mit 75 Geschäftsanteilen, zu beteiligen (Pflichtanteile). Maßgeblich ist der Anlieferumsatz des Mitgliedes mit der Genossenschaft oder einem mit der Genossenschaft verbundenen Unternehmen im letzten Geschäftsjahr, das der Aufforderung zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile vorausgegangen ist.

Wenn ein Mitglied im letzten Geschäftsjahr keinen Anlieferumsatz getätigt hat, ist maßgeblich der für das aktuelle Geschäftsjahr geplante Anlieferumsatz, den das Mitglied mit der Genossenschaft oder einem mit der Genossenschaft verbundenen Unternehmen zu tätigen plant. Für eintretende Mitglieder gilt die Berechnung entsprechend. Bereits übernommene freiwillige Geschäftsanteile werden auf zu übernehmende Pflichtanteile angerechnet.

(3)

Ein Mitglied kann sich über die Pflichtanteile gem. Abs. 2 hinaus mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen (freiwillige Geschäftsanteile). Die Beteiligung mit freiwilligen Geschäftsanteilen darf nicht zugelassen werden, bevor alle Geschäftsanteile des Mitgliedes, bis auf den zuletzt neu übernommenen, voll eingezahlt sind. Ein Mitglied kann sich mit nicht mehr als 150 Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligen.

(4)

Auf einen Pflichtanteil sind bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung in die Mitgliederliste und die Benachrichtigung über die Mitgliedschaft erfolgt sind, € 200,00 (in Worten: Euro zweihundert) einzuzahlen. Die Einzahlung erfolgt bei Mitgliedern, die in diesem Jahr Anlieferumsätze tätigen, durch Aufrechnung mit Forderungen der Landgard eG aus diesen Umsätzen. Bei Mitgliedern die in diesem Jahr keinen oder einen zu geringen Anlieferumsatz tätigen, erfolgt die Einzahlung des vollen bzw. des nach Aufrechnung verbleibenden Betrages durch Überweisung. Über die Festsetzung weiterer Einzahlungen auf den Pflichtanteil nach Betrag und Zeit bestimmt die Vertreterversammlung (§ 50 GenG). Freiwillige Geschäftsanteile sind mit € 200,00 (in Worten: Euro zweihundert) bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung bzw. die Benachrichtigung über die Mitgliedschaft erfolgt, durch Aufrechnung oder mangels Anlieferumsatz durch Überweisung einzuzahlen.

(5)

Statt in bar können geschuldete Einzahlungen auf den Geschäftsanteil in voller Höhe auch durch Abtretung von Forderungen aus Anlieferung oder Darlehen des Mitgliedes gegen verbundene Unternehmen der Genossenschaft erfüllt werden.

(6)

Sind die Geschäftsguthaben durch Verlustabschreibungen (§ 61 Abs. 2 und 3) verringert, so werden sie bis zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile durch Zuschreibung späterer Gewinne und Zinsen wieder ergänzt.

(7)

Das Geschäftsguthaben auf freiwillige Geschäftsanteile wird mit einem Zinssatz von mindestens 2 Prozentpunkten p.a. verzinst. Auf gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat kann die Vertreterversammlung eine höhere Verzinsung beschließen. Die Zinsen berechnen sich nach dem Stand der Geschäftsguthaben auf freiwillige Geschäftsanteile am 31.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Zinsen sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres zu vergüten, nicht jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses. Die Zinsen werden dem Geschäftsguthaben auf Pflichtanteile und freiwillige Geschäftsanteile bis zur vollen Einzahlung der Geschäftsanteile gutgeschrieben. Ist im Jahresabschluss der Genossenschaft für ein Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag oder ein Verlustvortrag ausgewiesen, der ganz oder teilweise durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrages Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht vergütet werden.

§ 17 Beschränkte Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Für den ersten Geschäftsanteil besteht eine Haftsumme in Höhe von € 2.000,00 (in Worten: Euro zweitausend). Mit den weiteren Geschäftsanteilen ist keine Haftsumme verbunden.

§ 18 Gesetzliche Rücklage

(1)

Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2)

Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zzgl. eines evtl. Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines evtl. Verlustvortrages, solange eine Rücklage 20 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

(3)

Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.

(4)

Mitglieder, die vor Auflösung der Genossenschaft ausscheiden, haben keinen Anspruch auf die gesetzliche Rücklage.

§ 19 Andere Ergebnisrücklage, Kapitalrücklage

(1)

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zzgl. eines evtl. Gewinnvortrages und abzüglich eines evtl. Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand.

(2)

Werden Eintrittsgelder, Straf gelder oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand.

(3)

Mitglieder, die vor Auflösung der Genossenschaft ausscheiden, haben keinen Anspruch auf die andere Ergebnisrücklage und Kapitalrücklage.

V.
Organe der Genossenschaft

§ 20 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat
3. die Vertreterversammlung

1. Der Vorstand

§ 21 Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung, Dienstverhältnis

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern - nachstehend Vorstandsmitglieder genannt. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.

(2)

Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; er kann einen Vorsitzenden oder einen Sprecher des Vorstands ernennen.

(3)

Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsverträgen zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, abgegeben.

(4)

Die Beendigung des Dienstvertrages eines Vorstandsmitgliedes hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.

(5)

Die Mitglieder des Vorstandes scheiden spätestens mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

Durch Beschluss des Aufsichtsrates können Personen, welche diese Altersgrenze erreicht oder überschritten haben, zum Vorstand bestellt werden oder über die Altersgrenze hinaus im Amt bleiben, wenn besondere Gründe vorliegen und dies im Interesse der Genossenschaft geboten ist.

(6)

Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 22 Leitung der Genossenschaft

(1)

Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des

Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2)

Die Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Geschäftsführung berufen.

§ 23 Willensbildung

(1)

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2)

Der Vorstand ist, soweit nicht anders lautende zwingende gesetzliche Regelungen bestehen, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann darüber hinaus vorsehen, dass die Beschlussfassungen der Teilnahme bestimmter Vorstandsmitglieder oder der Einstimmigkeit bedürfen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsmitglieder, die sich der Stimme enthalten oder gemäß Abs. 4 an der Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, gelten bei Berechnung der Mehrheit als nicht anwesend; durch diese Bestimmung wird die Beschlussfähigkeit jedoch nicht beeinträchtigt.

(3)

Beschlüsse des Vorstandes über Angelegenheiten, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und die Protokolle von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Wegen Eilbedürftigkeit im Umlaufwege gefasste Vorstandsbeschlüsse sind nur verbindlich, sofern kein Vorstandsmitglied die Behandlung in einer Vorstandssitzung verlangt. Sie sind spätestens in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).

Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(4)

Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, darf ein Vorstandsmitglied weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilnehmen, wenn diese Angelegenheiten entweder die Interessen dieses Vorstandsmitgliedes oder einer ihm nahe stehenden Person oder eines Unternehmens oder einer vom Vorstandsmitglied kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder eines Unternehmens berühren. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(5)

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Anberaumung einer Sitzung zu fordern.

§ 24 Vertretung der Genossenschaft

(1)

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, die Genossenschaft und Dritte bei Rechtsgeschäften untereinander gleichzeitig zu vertreten (teilweise Befreiung von § 181 BGB).

(2)

Die Vorschriften über die Erteilung von Vollmachten bleiben unberührt. Näheres über die rechtsgeschäftliche Vertretung regelt die gemäß dieser Satzung zu erlassende Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 25 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand ist verpflichtet:

1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen;
2. eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
3. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, organisatorischen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
4. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
5. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden und die Mitgliederliste nach Maßgabe des

- Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
6. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen - soweit dieser gesetzlich erforderlich ist - und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 7. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Vertreterversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 8. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
 9. den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftlichen Entwicklungen sowie Unternehmensplanung der Genossenschaft und ihrer Beteiligungsgesellschaften – insbesondere in Hinblick auf etwaige Risiken – zu unterrichten;

§ 26 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

(1)

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2)

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 27 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

(1)

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine andere Anordnung trifft. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

(2)

Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 28 Amtsniederlegung

Vorstandsmitglieder können ihr Amt innerhalb der Bestellungsperiode nur aus wichtigem Grund niederlegen. Dies muss so rechtzeitig angekündigt werden, dass die Genossenschaft für die Besorgung ihrer Geschäfte anderweitig Vorsorge treffen kann. Ein Vorstandsmitglied, das hiergegen verstößt, haftet der Genossenschaft für den daraus entstehenden Schaden.

§ 29 Stellvertretendes Vorstandsmitglied

(1)

Für den Fall des Ausscheidens sowie der dauernden oder ihrer Natur nach nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes hat der Aufsichtsrat sofort aus seiner Mitte für einen zu bestimmenden Zeitraum ein stellvertretendes Vorstandsmitglied zu wählen, falls durch das Ausscheiden oder die Verhinderung die Mindestzahl von zwei Vorstandsmitgliedern nicht mehr erreicht ist. Das stellvertretende Vorstandsmitglied tritt solange in die Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes ein, bis der Aufsichtsrat ein neues Vorstandsmitglied bestellt hat; dies soll unverzüglich erfolgen.

(2)

Die Anmeldung des stellvertretenden Vorstandsmitgliedes hat sofort bei dem für die Genossenschaft zuständigen Registergericht zu erfolgen.

§ 30 Zustimmung zu Krediten

Kredite an Mitglieder des Vorstandes oder Personen oder Unternehmen im Sinne des § 23 Abs. 4 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

2. Der Aufsichtsrat

§ 31 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

(1)

Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern und zwar aus sechs Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden und sechs Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Mitbestimmungsgesetz richtet. Den von der Vertreterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern dürfen nicht zu mehr als einem Drittel Mitglieder angehören, die nicht die Aufnahmevoraussetzungen des § 2 Abs. 1 für die Mitgliedschaft in der Genossenschaft erfüllen.

(2)

Personen, die dem Vorstand angehören oder einem Vorstandsmitglied persönlich oder wirtschaftlich nahe stehen, insbesondere Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister von Vorstandsmitgliedern, dürfen nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Ebenso ist nicht wählbar, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat.

(3)

Mit der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder sollen gleichzeitig mindestens ein und höchstens sechs Ersatzmitglieder insgesamt bestellt werden, die Mitglied des Aufsichtsrats werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Die Anteilseigner sollen die Ersatzmitglieder in der Weise wählen, dass in derselben Vertreterversammlung Ersatzmitglieder gewählt werden, die entsprechend der Anzahl der erzielten Wahlstimmen in absteigender Reihenfolge für den Rest der Amtsdauer eines ausscheidenden Mitgliedes an dessen Stelle treten.

§ 32 Amtsdauer

(1)

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf 3 Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der von der Vertreterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder aus, bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Bei Erweiterungen des Aufsichtsrates scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer.

(2)

Wiederwahl ist zulässig. § 31 ist zu beachten.

(3)

Aufsichtsratsmitglieder, bei denen nach erfolgter Wahl die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 1 eintreten, sind verpflichtet, ihr Amt unverzüglich niederzulegen.

§ 33 Ersatzwahl

(1) (gestrichen)

(2) (gestrichen)

(3)

Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt innerhalb der Amtsdauer nur aus wichtigem Grund niederlegen. Dies muss so rechtzeitig angekündigt werden, dass die Genossenschaft für die Besorgung ihrer Geschäfte anderweitig Vorsorge treffen kann. Ein Aufsichtsratsmitglied, das hiergegen verstößt, haftet der Genossenschaft für den daraus entstehenden Schaden.

§ 34 Ehrenamt, Auslagenersatz

(1)

Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.

(2)

Auslagen (z.B. Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Spesen) der Aufsichtsratsmitglieder können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließt die Vertreterversammlung. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.

§ 35 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1)

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach Maßgabe von § 27 des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen weiteren Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Vertreterversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter dauert, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes

gemäß nachstehend Absatz (3) beschließt, bis einschließlich der nächsten Vertreterversammlung, in der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt werden, an.

(2)

Ein Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, jedoch mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz zustehenden zweiten Stimme.

(3)

Ein Widerruf der Wahl des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter auf die Dauer verhindert ist, sein Amt auszuüben. Für den Widerruf der Wahl des Vorsitzenden und des nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählten Stellvertreters gelten die Bestimmungen über ihre Wahl entsprechend. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 36 Einberufung von Sitzungen

(1)

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter berufen unter Angabe der Beratungsgegenstände die Sitzung ein. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das am längsten im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglied einberufen. Im Falle einer Neuwahl des gesamten Aufsichtsrates erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung des Aufsichtsrates durch den Vorstand.

(2)

Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem ist eine Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 37 Beschlussfassungen

(1)

Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. § 108 Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2)

Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(3)

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmgleichheit, stehen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zwei Stimmen zu.

(4)

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Ergebnisse seiner Prüfungen sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und die Protokolle von den beteiligten Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

(5)

Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, darf ein Aufsichtsratsmitglied weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilnehmen, wenn diese Angelegenheiten entweder die Interessen dieses Aufsichtsratsmitgliedes oder einer ihm nahe stehenden Person oder eines Unternehmens oder einer vom Aufsichtsratsmitglied kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder eines Unternehmens berühren. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(6)

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch seinen oder seine Stellvertreter, vollzogen.

§ 38 Zustimmung zu Krediten

Kredite an Mitglieder des Aufsichtsrates oder Personen oder Unternehmen im Sinne des § 37 Abs. 5 bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der Mehrheit des Aufsichtsrates.

§ 39 Aufgaben des Aufsichtsrats, Geschäftsordnung

(1)

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand, sonstige Bestände und sämtliche übrigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Genossenschaft einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Gesamtgremium, verlangen.

(2)

Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.

(3)

Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 40 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Die Wahl der Ausschussmitglieder ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu regeln. § 31 Abs. 3 MitbestG bleibt unberührt. Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss sowie einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) zu bilden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – bei Beschlussfassung über Organkredite jedoch nicht weniger als drei – anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten ergänzend §§ 35 bis 37 entsprechend.

§ 41 Weitere Pflichten des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet,

1. die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
2. die Vorstandsmitglieder zu bestellen und abuberufen; die Vorstandsmitglieder einzustellen und zu kündigen;
3. das Abstimmungsverhalten der Genossenschaft bei ihren Beteiligungsgesellschaften zu Wahlvorschlägen, Wahlen, Berufungen und Abberufungen dortiger Aufsichtsratsmitglieder, die Mitglied der Genossenschaft sein müssen, zu bestimmen.
4. die Personen in Beiräte von Beteiligungsgesellschaften der Genossenschaft zu berufen und abuberufen, soweit die Satzungen der Beteiligungsgesellschaften dies vorsehen;
5. den Jahresabschluss, den Lagebericht - soweit dieser gesetzlich erforderlich ist - und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen, sich darüber zu äußern und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses hierüber Bericht zu erstatten;
6. bei den Schlussbesprechungen im Anschluss an die Verbandsprüfung zugegen zu sein, mit dem Vorstand unverzüglich nach Eingang des schriftlichen Prüfungsberichtes über diesen zu beraten und sich über wesentliche Feststellungen und Beanstandungen der Prüfung in der nächsten Vertreterversammlung zu erklären. Die im Prüfungsbericht enthaltene Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses sowie diejenigen Teile des Prüfungsberichtes, deren wörtliche Verlesung der Prüfungsverband verlangt, sind in der Vertreterversammlung zu verlesen;
7. darüber zu wachen, dass die im Prüfungsbericht beanstandeten Mängel vom Vorstand abgestellt werden;
8. über Kredit an ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied sowie an eine ihm nahe stehende Person oder ein Unternehmen oder an eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person oder ein Unternehmen zu entscheiden;

9. über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes gegen seinen Ausschluss zu entscheiden, soweit nicht die Vertreterversammlung für den Ausschluss zuständig ist.
10. Zeitpunkt und Ort der Vertreterversammlung festzulegen.

§ 42 Besondere Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist berechtigt und verpflichtet,

1. die Sitzungen des Aufsichtsrates, gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates und die Vertreterversammlung der Genossenschaft einzuberufen und zu leiten;
2. bei der gesetzlichen Prüfung je nach Bedarf zeitweilig anwesend zu sein;
3. die Erklärungen des Aufsichtsrats nach den Regelungen des § 21 Abs. 3 abzugeben.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats zu vollziehen.

§ 43 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

(1)

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 1 Satz 1 die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2)

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 44 Amtsenthebung

Ein durch die Vertreterversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtsdauer durch Beschluss der Vertreterversammlung seines Amtes enthoben werden, jedoch bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der in der Vertreterversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 45 (gestrichen)

3. Die Vertreterversammlung

§ 46 Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Vertreterversammlung aus, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. Die Generalversammlung ist zur Beschlussfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder in Textform beantragt wird.

§ 46a Wählbarkeit

(1)

Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

(2)

Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 8 Abs. 2). Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft ausgeschlossen, können die zu ihrer Vertretung befugten natürlichen Personen nicht als Vertreter gewählt werden.

§ 46b Wahlturnus und Zahl der Vertreter

(1)

Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle 4 Jahre statt. Für je 25 Mitglieder ist nach Maßgabe der gem. § 46 d Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder, die am Schluss des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres in der Genossenschaft verbleiben. Zusätzlich sind - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - mindestens 5 Ersatzvertreter zu wählen; der Wahlausschuss legt die konkrete Zahl der Ersatzvertreter fest.

(2)

Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 46c Aktives Wahlrecht

(1)

Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Mitgliederliste eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 8 Abs. 2).

(2)

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3)

Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

(4)

Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes (§ 6 Abs. 1) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als 2 Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaften, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsvertrag stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 8 Abs. 2), können nicht bevollmächtigt werden.

(5)

Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.

§ 46d Wahlverfahren

(1)

Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2)

Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse

erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung/Vertreterversammlung.

(3)

Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters.

(4)

Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mailadressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter in dem nicht-öffentlichen Bereich der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder Zugänglichkeit im Internet ist in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 46e Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

(1)

Die Vertreter werden nach Maßgabe von Abs. 2 auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Das Amt des Vertreters beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von 2 Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

(3)

Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das 4. Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden,

nicht mit gerechnet wird. Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.

(4)

Das Vertreteramt endet auch, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur gesetzlichen Vertretung eines Mitglieds in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist oder mit Ausschluss dieser juristischen Person oder Personengesellschaft aus der Genossenschaft. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.

(5)

Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt.

§ 47 Frist und Tagungsort

(1)

Die ordentliche Vertreterversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

(2)

Außerordentliche Vertreterversammlungen können jederzeit bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies entweder der Aufsichtsrat oder der Vorstand oder nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 lit. d) mindestens der zehnte Teil der Mitglieder oder Vertreter dies verlangt.

(3)

Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort und/oder eine andere Form der Versammlung (§ 55a) festlegt.

§ 48 Einberufung und Tagesordnung

(1)

Die Vertreterversammlung wird durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Rechte des Vorstandes gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(2)

Die Einberufung der Vertreterversammlung muss die Firma, den Sitz der Genossenschaft sowie Zeit und Ort der Versammlung enthalten. Sie erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch einmalige Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Genossenschaft (§ 63) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen muss.

§ 55c bleibt unberührt.

(3)

Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 55a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 55a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. Diese werden vom Einberufer festgesetzt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Genossenschaft (§ 63) oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung bekannt zu machen.

(4)

Die Mitglieder oder Vertreter können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Anträge von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder oder Vertreter. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können insoweit an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt. Der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat sind berechtigt, Beratungsgegenstände für die Tagesordnung zu benennen und Anträge zu stellen.

(5)

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 8) und dem Tag der Vertreterversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen. Anträge für die Tagesordnung, die entsprechend Abs. 4 erst nach Einberufung der Vertreterversammlung eingehen, sind den

Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben; sie müssen ihnen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin, wobei dieser nicht mitgezählt wird, zugegangen sein. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht rechtzeitig angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausgenommen der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung.

(6)

Zu Anträgen und zu Verhandlungen, die nur eine Aussprache, nicht aber eine Beschlussfassung bezwecken, bedarf es keiner Ankündigung.

(7)

Anträge zur Verfahrensweise der Vertreterversammlung kann jeder anwesende Vertreter in der Vertreterversammlung stellen; hierüber entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(8)

In den Fällen der Absätze 2 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post aufgegeben worden sind.

§ 49 Versammlungsleitung

(1)

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter (Versammlungsleiter).

(2)

Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats, des Vorstands, einem Mitglied der Vertreterversammlung oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden.

(3)

Der Versammlungsleiter ernennt den Schriftführer und erforderlichenfalls die Stimmzähler.

§ 50 Stimmrecht

(1)

Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.

(2)

Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.

(3)

Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(4)

Die Mitglieder des Vorstands- und Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 51 Auskunftsrecht

(1)

Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

(2)

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(3)

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde;
- g) sich die Frage auf die Einkaufs- und/oder Verkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 52 Abstimmungen und Wahlen

(1)

Abstimmungen und Wahlen werden in der Vertreterversammlung offen durchgeführt. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder Vertreter mit mindestens dem vierten Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangen. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

(2)

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag - vorbehaltlich Abs. 4 - als abgelehnt.

(3)

Bei der Feststellung der Stimmverhältnisse werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.

(4)

Über jedes zu vergebende Aufsichtsratsmandat wird gesondert gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Falle ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

(5)

Der Gewählte hat unverzüglich nach der Wahl und spätestens vor Beendigung der Vertreterversammlung gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 53 Entlastung

(1)

Ein Vertreter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht. Die Änderung oder die Aufhebung eines Rechtsgeschäfts steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäfts gleich.

(2)

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

§ 54 Versammlungsniederschrift

(1)

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

(2)

In der Niederschrift, die spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen soll, sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 55a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Bei Versammlungen nach § 55a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 55a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3)

Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.

(4)

Die Niederschrift mit den dazu gehörigen Anlagen ist aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

(5)

Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 55a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 55 Teilnahme des Prüfungsverbandes

Vertreter des Prüfungsverbandes sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

§ 55a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

(1)

Die Vertreterversammlung kann ohne physische Präsenz der Vertreter an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Vertreter ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.

(2)

Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Vertreter, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

(3)

Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(4) (gestrichen)

§ 55b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung.

Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung

durchgeführten Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

§ 55c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton

(1)

Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn

- a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,
- b) dies mindestens 1 Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und
- c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.

(2)

Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Aufsichtsrat. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 56 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt neben den im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung und Ergänzung der Satzung;
- b) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, die den Kernbereich der Genossenschaft berührt;
- c) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes;
- d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages unter Beachtung der Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen (§§ 18, 19);
- e) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- f) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 34 Abs. 2 Satz 3;
- g) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- h) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder aus der Genossenschaft;
- i) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche oder ~~und~~-ausgeschiedene

- Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- j) Wahl eines Bevollmächtigten gemäß § 39 Abs. 3 GenG zur Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche oder ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung
 - k) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 Genossenschaftsgesetz;
 - l) Verschmelzung der Genossenschaft;
 - m) Auflösung der Genossenschaft und Fortsetzung nach beschlossener Auflösung;
 - n) Änderung der Rechtsform;
 - o) Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
 - p) Wahlen zum Wahlausschuss und Zustimmung zur Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung;
 - q) die Festsetzung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, soweit die Pflichteinzahlung in der Satzung nicht nach Betrag und Zeit bestimmt ist (§ 50 GenG).

§ 57 Mehrheitserfordernisse

(1)

Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Änderung und Ergänzung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung der Genossenschaft;
- e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates
- f) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates;
- g) Zerlegung des Geschäftsanteils;
- h) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft;
- i) Einführung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen;
- j) Verlängerung der Kündigungsfrist auf längere Frist als ein Jahr;
- k) Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils und der Haftsumme.

(2)

Ein Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft oder die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei solcher Beschlussfassung ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit von zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung der Genossenschaft oder die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung der Genossenschaft oder über die Änderung der

Rechtsform beschließen.

(3)

Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes ist in der Vertreterversammlung zu verlesen.

(4)

Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, sowie für eine Änderung des § 57 Abs. 2 der Satzung.

VI. Rechnungswesen

§ 58 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

§ 59 Jahresabschluss und Lagebericht

(1)

Spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht - soweit dieser gesetzlich erforderlich ist – für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2)

Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht - soweit dieser gesetzlich erforderlich ist - gemäß § 25 Ziffer 6 dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3)

Jahresabschluss und Lagebericht - soweit dieser gesetzlich erforderlich ist - sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in Geschäftsräumen der Genossenschaft oder einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(4)

Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 41 Ziffer 6) - soweit dieser gesetzlich erforderlich ist - ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.

§ 60 Verwendung des Jahresüberschusses

(1)

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung.

(2)

Dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 18) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 19) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Die während des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen bleiben unberücksichtigt.

(3)

Der auf das einzelne Mitglied entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis die Geschäftsanteile erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist. Bei der Berechnung des Gewinnanteils wird das Geschäftsguthaben jedes Mitgliedes nur insoweit berücksichtigt, als es volle Euro beträgt.

§ 61 Deckung eines Jahresfehlbetrages

(1)

Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.

(2)

Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen (§ 19) gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage (§ 18) oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.

(3)

Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder satzungsmäßig zu übernehmenden Pflichtanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VII. Liquidation der Genossenschaft

§ 62 Liquidation

(1)

Nach Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft.

(2)

Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes.

(3)

Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden. Unverteilbares Vermögen fällt der Landgard-Stiftung zur satzungsmäßigen Verwendung zu.

VIII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 63 Bekanntmachungen

(1)

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.

(2)

Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

(3) (gestrichen)